



Gemeinde Hettenshausen

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit
(Plakatierungsverordnung)
vom 27.07.2023**

Die Gemeinde Hettenshausen erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen öffentliche Anschläge und Darstellungen durch Bildwerfer nur unter Beachtung dieser Verordnung im Gemeindebereich Hettenshausen erfolgen.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur unter Beachtung dieser Verordnung erfolgen. Die Aufstellung ist bei der Gemeinde Hettenshausen zu beantragen und von dieser zu genehmigen.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer (Projektoren) dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Hettenshausen vorgeführt werden.
- (3) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z. B. Gebäuden, Mauern, Zäunen, Bauzäunen, Geländern, Pfosten, Licht- oder Strommasten, Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, angebracht werden.
- (4) Öffentlich sind die Anschläge, wenn sie von einer Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge wahrgenommen werden können. Insbesondere gilt dies für Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (5) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- (6) Plakatierung im Sinne dieser Verordnung umfasst den Zeitraum vom Anbringen bzw. Aufstellen solch öffentlicher Anschläge bis zur Entfernung.
- (7) Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter die Verordnung:

- a) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind,
- b) Anschläge von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern (mit Zustimmung der Verpächter oder Vermieter) an deren Anwesen und
- c) Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinskästen bzw. Tafeln.

§ 3 Zugelassene bzw. nicht zugelassene Anschlagflächen bzw. Aufstellflächen für bewegliche und ortsfeste Plakatständer und sonstige Vorgaben

- (1) Anschläge dürfen nur außerhalb der Fahrbahnen, die für den fließenden Verkehr bestimmt sind, aufgestellt werden. z. B. private Flächen oder Fußgängerbereiche. Die Plakate dürfen nicht sichtbehindernd angebracht werden. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass bei Parkplatzausfahrten die Sicht für den ausfahrenden Verkehrsteilnehmer nicht eingeschränkt wird.
- (2) Die Aufstellung beweglicher oder ortsfester Plakatständer auf Gehsteigen und auf außerhalb der Verkehrsflächen liegenden öffentlichen und privaten Grundstücken darf keine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer verursachen. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslung mit Verkehrszeichen und –einrichtungen geben noch deren Wirkung beeinträchtigen.
- (3) Das Aufstellen von beweglichen und ortsfesten Plakatständern ist nur innerhalb geschlossener Ortschaften, d. h. innerhalb der Ortstafeln, gestattet. Im Außenbereich z. B. auf Grundstücken im Sichtbereich von Ortsverbindungsstraßen, Kreis- und Staatsstraßen ist das Aufstellen nicht gestattet.
- (4) Bei Baudenkmalern, die dem Denkmalschutz unterliegen, sind öffentliche Anschläge zulässig. Ebenso ist das Plakatieren an Bäumen und sonstigen Großpflanzen verboten.
- (5) Es dürfen keine Anschläge an amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angebracht werden. Erlaubt sind, vorbehaltlich des Abs. 5 Straßenbeleuchtungs- und Strommasten.
- (6) Aufkleber und Aufkleben von Plakaten an Straßenbestandteilen wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern etc. sind nicht zulässig.
- (7) Bei ebenerdiger Anbringung ist ein Abstand von 0,5 m zur Fahrbahn bzw. 0,25 m zum Radweg zu beachten. Im Luftraum darf die Höhe der Unterkante der Plakatträger im Fußgänger- und Radfahrerbereich 2,5 m nicht unterschreiten.
- (8) Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig
- (9) Die Plakate dürfen nicht reflektieren.
- (10) Auf ausreichende Standfestigkeit von Plakatständern und ausreichende Befestigung von Anschlägen ist zu achten.
- (11) Soweit die Werbung mit Plakatständern unter Benutzung von Straßenbestandteilen eine Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts darstellt, ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

§ 4 Besonders geschützter Bereich

Zum Schutz des Dorfbildes ist das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer und Plakatierungen auf allen Verkehrsflächen im Bereich der Kirche nicht gestattet. Der genaue Umgriff der von Anschlägen und Plakatierungen ausgenommenen Flächen ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 5 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Soweit die Gemeinde am Dorfzentrum, Hauptstraße 43 eine Plakatwand aufstellt, können sämtliche Veröffentlichungen (z.B. Kandidaten- und Listenhinweise, allgemeine Parteien- und Wahlwerbung, etc) auf den hierauf den Parteien und Gruppierungen zugewiesenen Plätzen erfolgen.
Jede Partei erhält zwei Flächen in der Größe DIN A 1. Wenn mehr Parteien/Gruppierungen einen Anschlag beantragen als Flächen auf der Plakatwand zur Verfügung stehen, dürfen die entsprechenden Plakate auf Plakatständern mit einer Größe von maximal DIN A 1 angebracht werden, welche allerdings unmittelbar neben den Plakatwänden aufgestellt werden müssen.
- (2) Zusätzlich zu der Plakatwand dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten
1. während eines Zeitraumes von sechs Wochen vor und einer Woche nach Wahlen oder Abstimmungen
 2. bei Volksbegehren während eines Zeitraumes von vier Wochen vor und bis zu einer Woche nach Ende der festgelegten Eintragsfristen
- auch entsprechend dieser Verordnung Anschläge bzw. Plakatständer (maximale Größe DIN A 1) anbringen. Die Anzahl der Plakatständer bzw. der Anschläge wird auf maximal **15 Stück** je Wahl begrenzt. Nach dem Tag der Veranstaltung bzw. dem Ereignis müssen die aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von einer Woche abgebaut werden.

§ 6 Regelungen für örtliche und auswärtige Vereine und Gruppierungen, sonstige Anschläge

- (b) Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 1 beschränkt.
- (c) Die Anzahl der zulässigen öffentlichen Anschläge bzw. Plakatständer wird auf max. 20 Stück begrenzt.
- (d) Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig.
- (e) Der Anschlag ist bis zu sechs Wochen vor dem Ereignis zulässig. Nach dem Tag der Veranstaltung bzw. dem Ereignis müssen die aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von einer Woche abgebaut werden.

§ 7 Ausnahmen und sonstige Vorschriften

- (1) Die Gemeinde Hettenshausen kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Beseitigung von Anschlägen

Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes. Die Gemeinde Hettenshausen kann auch ersatzweise die Beseitigung der nicht angemeldeten bzw. nicht genehmigten oder nach dieser Verordnung unzulässig aufgestellten Anschläge auf Kosten des Veranlassers vornehmen. Die entfernten Anschläge können im gemeindlichen Bauhof abgeholt werden.

§ 9 Verwaltungsgebühr

Für die Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Für örtliche Vereine, örtliche Verbände, örtliche Gruppierungen sowie für gemeinnützige Vereine ist die Plakatierung gebührenfrei. Die Werbung aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist gebührenfrei.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung
- (a) entgegen §§ 2 bis 5 Anschläge oder Bildwerfer anbringt oder anbringen lässt; hierunter fallen auch Anschläge des Eigentümers auf seinem eigenen Grund,
 - (b) einer Beseitigungsanordnung nach Art. 28 Abs. 3 des LStVG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung können widerrechtlich angebrachte Plakate auf Kosten des Verursachers durch den Bauhof der Verwaltungsgemeinschaft Hettenshausen zu den jeweils festgelegten Stundensätzen entfernt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Hettenshausen, den 27.07.2023

Wolfgang Hagl
Erster Bürgermeister

Anlage zur Plakatierungsverordnung vom 27.07.2023

